Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/12 13Os149/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1991

Norm

StGB §146 C2

Rechtssatz

Wollte sich der Täter mittels Täuschung bloß einen (verdeckten) Kredit verschaffen, so setzt die Annahme eines auf Zufügung eines Vermögensschädigung gerichteten Tätervorsatzes voraus, daß dieser im Zeitpunkt der Tathandlung es (zumindest) ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, daß er die vereinbarten Raten nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen werde können.

Entscheidungstexte

- 13 Os 149/90
  Entscheidungstext OGH 12.06.1991 13 Os 149/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0094600

Dokumentnummer

JJR_19910612_OGH0002_0130OS00149_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at